Benutzungsordnung

für die Benutzung

von Sporthallen in der Gemeinde Bönen

gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bönen

vom

28.11.2013

[redaktioneller Hinweis: zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 21.10.2022 zur Benutzungsordnung für die Benutzung der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sportanlagen]

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung gemeindlicher Sporthallen (inkl. Gymnastikraum und Kraftraum).
Zur Sportanlage zählen auch die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

(2) An diese Benutzungsordnung haben sich alle sporttreibenden Gruppen, die die gemeindlichen Sporthallen nutzen, zu halten.

(3) Die Sporthallen stehen den Vereinen, die dem Gemeindesportverband angehören zu sportlichen Zwecken zur Verfügung. Nach der Belegung der Sporthalle durch die Schule sind die Mitglieder des Gemeindesportverbandes bei der Vergabe der Nutzungsstunden vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Sporthallen der VHS und Betriebssportgruppen zur Verfügung gestellt. Ausnahmen von dem vorstehenden Grundsatz sind nur in besonderen Einzelfällen möglich.

(4) Die Zuständigkeit für die Vergabe der Sporthallen liegt beim Fachbereich II, Team Schule, Sport, Kultur.

§ 2
Nutzungszeiten

(1) Die Sporthallen stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 bis 22:00 Uhr sowie an Samstag und Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
Ein Abweichen aufgrund der schulischen Nutzung wird (wenn möglich) im Hallenbelegungsplan festgehalten.

(2) Es wird ein Belegungsplan für die Sommer- und Winterbelegung aufgestellt, in dem sind die regelmäßigen Nutzungszeiten festgelegt werden. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Die regelmäßigen Nutzungsstunden im Hallenbelegungsplan können nur bei

der jährlichen Besprechung für die nachfolgende Saison verändert werden.

§ 3
Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Die Vereine die nach dem Belegungsplan zur Nutzung berechtigt sind, haben alleiniges Nutzungsrecht.

(2) Die Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(3) Sporthallen dürfen nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen, die von Ihrer Beschaffenheit her den Hallenboden nicht verunreinigen oder beschädigen oder barfuss betreten werden.

(4) Bei Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

(5) Fahrzeuge aller Art sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern ist in den Gebäuden oder Sportanlagen nicht erlaubt.

(6) Die Übungsleiterin/ der Übungsleiter hat jede Nutzungsstunde im ausliegenden Hallennutzungsbuch gemäß des Vordruckes zu dokumentieren und eventuelle Mängel einzutragen. Der zuständige Hausmeister wird den Mangel dann entweder selber beseitigen oder an den jeweiligen Fachbereich weiterleiten. Vorheriges gilt nicht bei getroffenen Sonderregelungen mit der Gemeinde Bönen.

(7) Nach der letzten Übungsstunde des Tages bzw. wenn die/ der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, sind das Licht auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Sporthalle abzusperren.

(8) Die Benutzung klebender Mittel ist in den Gebäuden der Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von wasserlöslichen Harzen ist mit dem Fachbereich III im Einzelfall abzusprechen.

(9) Das Rauchen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz vom 01.05.2013 weder in den Gebäuden der Sportstätten noch auf dem gesamten Schulgelände (u.a. Pausenhof) zugelassen.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4
Sonderregelungen

(1) Während der Weihnachts-, Oster-, Herbst- und Sommerferien, an den Wochenenden sowie an Feiertagen gilt der Hallenbelegungsplan nicht. Auf Antrag kann die Nutzung der Sporthallen von der Sportverwaltung zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind im Regelfall mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.

(2) Für Übernachtungen stehen Sporthallen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Sportverwaltung nach Ermessen.

(3) Die Gemeinde Bönen ist berechtigt, im Einzelfall eine Sporthalle abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Die Vereine sind – soweit möglich – hierüber 4 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen, Ansprüche gegen die Gemeinde auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.

§ 5
Aufsichtspersonen

(1) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sporthallen nicht benutzt werden. Die Aufsichtsperson hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage überzeugt hat.

§ 6
Erste Hilfe

(1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Sportanlage ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, “Erste Hilfe“ zu leisten.

§ 7
Hausrecht der Gemeinde Bönen

(1) Die Beauftragten der Gemeinde Bönen haben jederzeit Zutritt zu den Sporthallen.

(2) Beauftragte der Gemeinde Bönen sind auch die zuständigen Hausmeister.

§ 8
Zuschauer

(1) Auf den Sportflächen ist im Allgemeinen der Aufenthalt von Zuschauern verboten. In Einzelfällen können die Übungsleiter den Aufenthalt von Gästen in bestimmten Flächen der Sporthalle erlauben.

(2) Wenn die Sporthalle eine Tribüne hat, ist diese vorrangig zu nutzen.

§ 9
Reinigung

(1) Die Gemeinde Bönen stellt die Reinigung während des Schulbetriebes sicher.

(2) In den Ferien sind die Vereine verpflichtet, die Sporthallen und die Nebenräume selbstständig zu reinigen, dafür stehen Besen, Handfeger und Flitschen in den Sportstätten zur Verfügung. Der Müll ist von den Nutzergruppen selber zu entsorgen.

(3) Die Gemeinde Bönen behält sich vor, den Vereinen bei starker Verschmutzung Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

(4) Hinsichtlich Zuwiderhandlung wird auf § 12 dieser Benutzungsordnung verwiesen.

§ 10
Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt den Nutzern die Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.

(2) Die Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, die überlassenen Sporthallen sowie Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in das Hallennutzungsbuch einzutragen. Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den Sportstätten, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden die auf betriebsüblichen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen (Diebstahl) vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände (z.B. Hallenschlüssel) sowie privaten Eigentums (Kleidungsstücke und Wertsachen).

§ 11
Entgeltpflicht

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sporthallen sowie der Schwimmhalle „Bad & Sauna Bönen“ werden Entgelte nach einer Entgeltordnung erhoben.

§ 12
Verstöße

(1) Benutzer der Sportanlagen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen in grober Weise stören, können von der Gemeinde Bönen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Für die Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 21.10.*2022* in Kraft.